

# Der Courier.

## Hallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. H. Garcke.

N<sup>ro</sup> 282.

Halle, Sonnabend den 19. Juni  
Zweite Ausgabe.

1852.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Deutschland (Halle, Berlin, Hannover, Kiel, Dessau). — Frankreich (Paris). — Großbritannien und Irland (London). — Spanien (Madrid). — Italienische Staaten (Turin). — Provinzielles (Privatcorrespondenz aus dem Mansfeldischen). — Vermischtes. — Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

### Deutschland.

Halle, den 19. Juni. Auch der „M. C.“ deckt heute die „verdächtigen Insinuationen“ der „D. A. Z.“ und anderer Blätter, „welche bis heute für den Freihandel lebhaft interessiert zu sein schienen, und sich als vollständige Gegner der Darmstädter Koalition zeigten“, auf, um für die Aufrichtigkeit der preussischen Erklärungen in die Schranke zu treten. Am Schluß des kräftigen Artikels heißt es sehr bestimmt: „Wir werden ihnen (den Heerführern der Darmstädter Koalition, falls sie sich zu einer That entschließen sollten) ohne Rummern den Rücken wenden und uns den Ufern des Meeres nähern: vielleicht daß wir dann vor dem Kaufman seiner Wellen von den Klagen nicht einmal mehr etwas vernahmen werden, mit denen die zu spät klagewordene dritte deutsche Handelsmacht dann unser mitleidiges Herz wieder erreichen möchte.“

Berlin, der 18. Juni. Das „C. B.“ behauptet wiederholt, daß im Fall die Erklärungen der süddeutschen Koalitions-Regierungen auf das von Preußen aufgestellte Programm über Gebühr auf sich warten lassen sollten, die diesseitige Regierung einen bestimmten Termin für das Abwarten der jenseitigen Erklärungen ansetzen werde.

— Nach dem „C. B.“ bestätigt sich die immer von Neuem wieder auftauchende Nachricht, daß in Wiesbaden ein französischer Legitimisten-Kongreß gehalten, und der Graf v. Chambord an demselben Theil nehmen werde, nicht.

— Es ist vielfach davon die Rede und man nimmt in hiesigen theologischen wie in anderen Kreisen daran ein reges Interesse, daß der Hofprediger Dr. Harleß in Dresden an die Spitze des bayerischen Oberkonsistoriums berufen werden solle. Doch sagt man auch, daß Alles angeboten werde, Herrn Harleß in Dresden zu fesseln, wo Herr H. seit sechs Jahren sich vollends eingebürgert hat.

— Die Thätigkeit der vorläufig für die Provinz Sachsen bestellten Reiseprediger hat bereits begonnen. Es sind seit dem Anfang des Frühjahrs Reiseprediger fast in allen Theilen der Provinz aufgetreten, wo ihnen von dem Ortsgeistlichen die Erlaubnis erteilt und die Benutzung der Kirchen gestattet wurde. Der Pastor Brennecke aus Kröbbern im Magdeburgischen ist eins der rührigsten Organe der neuen Institution. Gegenwärtig ist derselbe im Regierungsbezirk Merseburg thätig. Seine Vorträge behandeln ausschließlich Gegenstände der innern Mission. (Sp. 3.)

— Das „C. B.“ stellt die Verweisung des General Lamoricière aus Aachen in Abrede. Der Aufenthalt sei ihm vom Ministerium nicht verwehrt worden.

— Der „Samburgische Correspondent“ schreibt: Wir können heute das Aufheben der „Neuen Bremer Zeitung“ mit dem 1. Juli d. J. als bestimmt mittheilen; der Grund dazu ist in den steigenden Opfern,

welche dieses Unternehmen den Aktionären (circa 60 Personen) gekostet hat, zu suchen.

Hannover, den 16. Juni. Die Lehrer an der hiesigen höheren Bürgerschule haben eine Petition an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet, aus der wir den charakteristischsten Hauptpassus hervorheben:

Es heißt nämlich in der Regierungsvorlage vom 14. Mai: „Eine besondere Vertretung der Schule ist, da die Schule nicht, wie die Kirche, den Schwerpunkt ihres Bestehens in sich selbst hat, sondern nur Dienerin der Kirche und des Staates sein soll, für angemessen nicht gehalten.“

Gegen eine derartige Auffassungsweise des Verhältnisses der höheren Schulen fühlen wir uns in unserm Gewissen gedrungen, uns auf das Entschiedenste zu erklären. Gleich der Universität des Landes haben sie eine durchaus andere Bestimmung, als „nur Dienerin der Kirche und des Staates“ zu sein. Sie stehen gleich jener — wenn auch in ihrer Lehrwirksamkeit auf ein jüngeres Lebensalter hingewiesen — im Dienste der Wissenschaft, und müssen neben den natürlichen Beziehungen, in denen sie zum Staate wie zur Kirche stehen, noch namentlich das nächstliegende Verhältniß zur bürgerlichen Gemeinde hervorheben, durch welche und für welche sie in der Regel ursprünglich begründet sind. Inwiefern aber die höheren Schulen die Mittel ihrer Subsistenz ganz oder doch größtentheils aus der Gemeinde beziehen, welcher sie angehören, erscheint die Behauptung ihrer Unselbstständigkeit und absoluten Abhängigkeit von Staat und Kirche eben so wenig in materieller als in geistiger Hinsicht gerechtfertigt.

Indem sie sich schließlich darauf berufen, daß die Regierung für die Geistlichen das Recht, vier Vertreter in die Erste Kammer zu delegiren, bestehen lassen wolle und zwar aus dem von ihr ausdrücklich angegebenen Motive: „da diese Art der Vertretung nun einmal rechtlichen Bestand gewonnen habe“ — so petitioniren sie, auch ihnen aus demselben Grunde das Recht zu belassen: Einen Abgeordneten zur Ersten Kammer zu wählen.

Kiel, den 16. Juni. Infolge der mit dem gestrigen Dampfschiffe eingetroffenen offiziellen Mittheilung sind die Bestellungen folgender vorwärtlichen Beamten, nämlich des Landvogts der vormaligen Landschaft Norderdithmarschen, Boyßen in Heide, des Obergerichtsraths Eckart in Glückstadt, des Bürgermeisters Dr. Batemann in Kiel und des Polizeimeisters Krohn in Kiel nicht zur Bestätigung geeignet, und folgende nachwärtliche Beamte, der Landdrost der Landschaft Pinneberg, Rathgen in Pinneberg, der Polizeimeister v. Barneked in Altona und der Kirchspielvogt der Kirchspiele Haunort und Zevenstedt, v. Dorrien in Neudsburg, der mit ihren Aemtern verbundenen Funktionen, die sie nach dem Patente vom 29. März d. J.

einweisen fortführen hatten, enthoben worden. Ueber die Nachfolger der Entlassenen verlautet bisher nur, daß der bekannte Staatsrath Schrader wieder als Polizeimeister in Altona eintreten wird. Die „S. B. S.“ fügt noch hinzu: In Razeburg ist eine Bekanntmachung erlassen worden, die das Verbot des öffentlichen Singens des Liedes „Schleswig-Holstein meerrumflungen“ für das Herzogthum Lauenburg betrifft.

Kiel, den 16. Juni. Die übrigen, noch nicht entlassenen vorwärtlichen Beamten sollen sämtlich Bestätigung erhalten, insofern sie den Somagialeid wieder ableisten, einige aber werden zunächst aufgefördert, vorher noch gewisse Aufklärungen über ihr bisheriges Verhalten abzugeben. Die Mitglieder des hiesigen Ober-Appellationsgerichts, auch die nachwärtlichen, unter den Zwischen-Regierungen ernannten, werden sämtlich bestätigt, eben so die Mitglieder des Glückstädter Obergerichts, Eckardt ausgenommen. Als Mitglied des Oberkonsistoriums wird auch der General-Superintendent Herzbruch bestätigt, sonst scheint über die Geistlichkeit noch nicht entschieden zu sein, so wie auch noch nicht über die nachwärtlichen Beamten im Allgemeinen. — Dem Vernehmen nach war noch vor Kurzem beschloffen, unsern Bürgermeister Balemann zu bestätigen, doch soll, wie man meint, die neuliche Agitation „Färeländer's“ influirt haben.

Aus Dessau geht dem „C. B.“ die Nachricht zu, daß das herzogliche Ministerium endlich damit beschäftigt sei, einen Staatsrath für das Herzogthum baldigst zu konstituiren und sollen die betreffenden Vorschläge bereits Sr. Hoheit dem Herzog unterbreitet sein.

## Frankreich.

Paris, Mittwoch den 16. Juni. Das Projekt für das Departemental- und Kommunalgesetz hebt die Deffentlichkeit der Sitzungen auf. (Tel. Dep. d. C. B.)

Paris, den 16. Juni. Der „Moniteur“ enthält heute nichts Bemerkenswerthes. Das politische Interesse des Tages resumirt sich in den gestrigen Verhandlungen des Orleans'schen Prozesses im Staatsrath. Um 10 1/2 Uhr wurde der Auditoraal geöffnet, und der für's Publikum bestimmte Platz von einer sehr zahlreichen, seit mehreren Stunden in der Gallerie harrenden Menge von Neugierigen eingenommen. Hr. Baroche nimmt den Präsidentenstuhl ein und Hr. Maigne fungirt als Regierungskommissär. Neben den beiden Advokaten des Staatsraths, Hrn. P. Fabre und Bodel, welche die Interessen der Familie Orleans zu vertreten haben, bemerkt man die Familienräthe: Dupin, Odillon Barrot, Paillet, Scribe und Denormandie. Der Verurtheilte Hr. Cornudet ergreift das Wort und giebt eine geschichtliche Analyse aller Vorgänge, welche den Prozeß veranlaßt haben, ohne irgend eine Meinung oder Schlüsse über dessen Nichtigkeit oder Begründung zu äußern. Von dem 56 Seiten starken Memoire des Hrn. Bodel zu Gunsten der Familie Orleans giebt er nur eine kurze Uebersicht, woraus hervorgeht, daß die Vertreter der Orleans'schen Interessen das Dekret vom 22. Januar nur als eine Anspruchsbeurkundung der Staatsverwaltung auf die in der Dotation vom 7. August 1830 bezeichneten Güter betrachten, da es sonst ein Konfiskationsdekret wäre, was aber dessen Verfasser selber leugne. Hätte aber auch das Dekret Gesetzeskraft, so müßte den gerichtlichen Behörden dennoch dessen Anwendung im vorliegenden Streitfalle überlassen bleiben, und im äußersten Falle ließe sich durch das Dekret die Beschlagnahme von der einen Hälfte der Domäne Monceaux, welche aus der Nachlassenschaft der Prinzessin Adelaide stammt, so wie eines Theils der Besetzung in Neuilly, der erst nach dem Jahre 1830 angekauft wurde, nicht rechtfertigen. Hierauf ergriff unter tiefem Schweigen der Advokat Paul Fabre das Wort und entwickelte dieselben Gründe in einer dreistündigen Rede, worin er häufige Präcedenzbeispiele aus berühmten Prozessen citirte. Er reduzirte die dem Staatsrath abverlangte Entscheidung auf zwei Fragen. 1) Soll der Staatsrath den Tribunalen verbieten zu untersuchen, wer der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Güter von 1830 bis 1852 war. 2) Soll der Staatsrath den Tribunalen verbieten zu untersuchen, ob die Prinzen von Orleans, wenn sie für rechtmäßige Besitzer der Güter am 20. Januar anerkannt werden sollten, es in Folge des Dekrets vom 22. Januar aufgehört haben zu sein. Er verneint beide Fragen. Er befreit ferner die Gesetzeskraft des Gesetzes, weil es eine rückwirkende Bestimmung enthält, und räumt im höchsten Falle die Eigenschaft eines politischen Gesetzes ein, in welchem Falle aber nur von einer Konfiskation und nicht von einer Wiedererstattung der Güter an den Staat die Rede hätte sein können. Die Forderung einer Wiedererstattung muß ihre Rechte auf den Besitz gerichtlich erweisen, die kann man nicht decretiren. Das Dekret wollte offenbar kein Eigentumsrecht verlegen, es wollte vielmehr das Eigentumsrecht des Staates wahren, wenn dies nun bestritten wird, kann ein Dekret oder sonst jemand Anderer als ein Gerichtsurtheil darüber entscheiden? Er trägt daher auf Verwerfung der Konflikt-Beschwerde an.

Hierauf trug Herr Maigne sein Requisitionsvorhaben vor, in welchem er die Fragestellung des Herrn Fabre verwirft, und behauptet, daß es sich um nichts Anderes handle, als zu wissen, ob das Dekret vom 22. Januar vor der Civilgerichtsbarkeit, oder vor dem Tribunal für Streitfälle, angegriffen werden kann, und noch spezieller, ob die Tribunale kompetent sind, das Dekret nach seinem Wesen, nach seinen Wirkungen und in seiner Anwendung abzusuchen und zu kritisiren. Beide Dekrete, das den Verkauf der Orleans'schen Güter, so wie das die Rückerstattung eines Theils davon Anordnende, sind politische Gesetze, welche Rücksichten auf die Sicherheit des Staates

notwendig machten. Um solche Dekrete zu erlassen, welche auf frühere Verträge rückwirken, reicht freilich die gewöhnliche Staatsgewalt in geordneten Zuständen nicht aus. Zur Zeit aber, wie diese Dekrete erlassen wurden, vereinigte der Prinz-Präsident alle Staatsgewalten in sich, und war als alleiniger Repräsentant der Souveränität wohl berechtigt, einen politischen Akt, der von einer regelmäßigen aus der Konstitution entspringenden Regierung ausging, zu vollziehen, der unantastbar ist. Da aber das Dekret vom 22. Januar nur die Güter der Dotation vom 7. August 1830 umfaßt, und die Orleans'sche Familie Ansprüche auf einen Theil der Besetzungen Monceaux und Neuilly als nicht in der Dotation begriffenes Eigenthum erhebt, so kann sie sie allerdings durch Vorzeigung der bezüglichen Erwerbsdokumente geltend machen, aber die Konflikthebung vom 28. April wodurch die Zulässigkeit einer Erörterung der Legalität des Dekretes vom 22. Januar, oder einer Interpretation dessen Bestimmungen durch die gewöhnlichen Gerichte vom Seine-Präsidenten verneint, müsse ausdrücklich gehalten und der Kompetenz-Beschluß des Civilgerichtes von Paris für nichtig erklärt werden. Hierauf zogen sich die Räte zur geheimen Berathung, die bis 7 Uhr dauerte, zurück. — Obwohl alle Journale die Verhandlungen mehr oder minder ausführlich bringen, so hat sie doch kein Einziges von ihnen mit irgend einer Bemerkung begleitet.

Doch kennt man bereits die Entscheidung des Staatsraths in dem Orleans'schen Prozesse, sie ist dem Antrage des Regierungskommissärs ganz günstig, wird aber erst am Sonnabend veröffentlicht werden, gehört also so lange der Publicität nicht an.

Der Präsident hat einigen Senatoren, die ihm über die Wagen und Pferdesteuer Vorstellungen machten, erklärt, daß er selbst die Steuer zu bezahlen genonnen sei. „Resigniren sie sich, meine Herren, es ist ein Akt des Patriotismus, das Defizit muß gedeckt werden.“

— Heute Abend wird im „Bulletin de Paris“ Herr Cesena die Gründe auseinandersetzen, warum der gesetzgebende Körper die neuen Steuern nicht verweigern darf.

## Großbritannien und Irland.

London, den 15. Juni. Der Graf von Malmesbury hat im Oberhause angezeigt, daß die Regierung die Zurücknahme der die Auslieferung von Verbrechern betreffende Bill beabsichtige. — Der Graf Derby hat auf die 2. Lesung der Mitzbill, die im Unterhause mit großer Majorität angenommen wurde, angetragen. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses brachte Lord John Russell die Mather'sche Angelegenheit und überhaupt die auswärtigen Angelegenheiten wieder zur Sprache. Die auswärtige Politik des Lord Malmesbury und die Politik des Ministeriums Derby überhaupt wurde dabei nicht nur von Lord John Russell, sondern auch von anderen Mitgliedern des Hauses, unter Anderen Lord Palmerston, heftig angegriffen. Disraeli übernahm in einer langen Rede die Vertheidigung der Politik des Ministeriums seit seinem kurzen Bestehen. Sie schien ihm nicht gelingen zu wollen. Die „Times“ meint von dieser Sitzung, daß Lord Malmesbury von ihr eine tiefere Wunde, als Herr Mather, empfangen habe. — Die Königin hat eine Proklamation erlassen, in der die öffentlichen Professionen der Katholiken verboten werden. (P. C.)

## Spanien.

Madrid, den 11. Juni. Der General Lara ist zum Kriegsminister ernannt worden. (P. C.)

## Italienische Staaten.

Turin, den 13. Juni. Minister Buoncompagni legte in der Abgeordnetenkammer den Entwurf eines Gesetzes vor; Professorio schlug vor, die Dringlichkeit desselben zu erklären, was auch geschah. — Dem Vernehmen nach hat der Papst den ihm von der hiesigen Regierung gemachten Vorschlag, wonach für Turin ein Diözesan-Administrator eingesetzt werden sollte, nicht genehmigt. — Die „Gazetta piemontese“ widerlegt amtlich das Gerücht, als beabsichtige die Regierung die Auslieferung einer neuen Anleihe.

## Provinzielles.

\* Aus dem Mansfeldischen, den 16. Juni. Wenn irgend eine Grabstätte aus grauer Vorzeit aufgefunden wird, so ist man geschäftig den Fund von Urnen und Aschenkrügen bekannt zu machen. Schreiber dieses ehrt diesen Sinn für das Alte und wünscht nichts mehr als eine zweckmäßige Erhaltung dieser geschichtlichen Denkmäler.

Aber mit demselben Recht darf es wohl gestattet sein, auch einmal auf einen Denkstein aufmerksam zu machen, der die neuere Zeit in liebevoller Anerkennung dem Andenken eines schlichten aber braven Mannes errichtet hat.

Treten Sie, geehrte Leser, mit mir im Geiste auf den Friedhof der Schönstedter Gemeinde. In einem lieblichen, freundlichen Garten glauben wir uns zu befinden. Wenn wir, dem Eingange gegenüber, die im einfachen, altdeutschen Stile errichtete Kapelle gemahren, die da zu dient, hier den letzten Abschied von den Verstorbenen zu nehmen, und alle die zum Theil sehr geschmackvollen Grabmäler und Denksteine, von blühenden Sträuchern umstanden, erblicken, so überkommt uns unwillkürlich das Gefühl des Erstes und der Behntheit und die Stille des Orts wirkt Frieden in unserer Seele: wir fühlen, daß wir in einen Garten Gottes eingetreten sind.



## Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

Halle, den 18. Juni 1852.

I.

Präsident: Appellations-Verichtsrath Beelig.  
Richtercollegium: die Kreisgerichtsräthe Caspar, Wundertlich, Wiese, Kuschny und Kreisrichter Kändler von Eisleben.

Königl. Staatsanwaltschaft: Heise.

Verichtsschreiber: Referendar Kusmer.

Der Namensaufruf ergiebt 28 Geschworne.

Jury: Vorpäsident a. D. v. Burmann, Professor Dr. Guericke, Kaufmann Volkig, Buchhändler Schmidt, Hüttenmeister Zimmermann, Apotheker Gieseke, Rechtsanwalt Stephan, Rittergutsbesitzer Martin, Mühlensbesitzer Wöpke, Amtmann Hunger, Gutsbesitzer Eulenberg, Prof. Dr. Volkmann.

Verteidiger: Referendar Jacobi.

Auf der Anklagebank befindet sich:

Der Handarbeiter Johann Carl Siegfried Löwe genannt Luther von hier, 28 Jahr alt, ein schon 7mal bestrafftes Subjekt, wegen Diebstahl im wiederholten Rückfall. Derselbe ist angeklagt:

am 13. Februar c. von dem Boden des Wurmstich'schen Hauses auf dem Graser, wege hier ein Bettuch entwendet zu haben, leugnet jedoch sowohl in der Voruntersuchung als auch heute diesen ihm zur Last gelegten Diebstahl, und wird daher zur Beweisaufnahme von 6 Belastungszeugen geschritten. Durch diese wird der Löwe völlig des Vergehens überführt und will die Staatsanwaltschaft das Schuldig von der Jury ausgesprochen wissen, der Verteidiger aber das Nichtschuldig.

Das Resümee erfolgt und wird den Geschworenen folgende Frage:

Ist der Angeklagte schuldig, am 13. Februar c. von dem Boden des Wurmstich'schen Hauses ein Bettuch in der Absicht, sich solches rechtswidrig zu zueignen, weggenommen zu haben?

aufgestellt. Das Urtheil derselben lautet: „Ja, der Angeklagte ist schuldig“ und wurde der p. Löwe hierauf vom Gerichtshof zu 3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht verurtheilt.

II.

Gerichtshof, Staatsanwalt und Jury die Vorigen.

Verteidiger: Referendar Ackermann.

Die verheiratete Handarbeiter Marie Rosine Späzler geb. Kuyrecht von hier, 26 Jahr alt, schon 6mal bestr. angeklagt wegen schweren Diebstahl im wiederholten Rückfall.

Dieselbe ist beschuldigt, vom 8—9. Januar c. aus dem verriegelten Torstalle des Viktualienhändlers Naumann hier, wo sie wohnt, 27 Stück Braunkeulsenfene entwendet zu haben.

Sie hat in der Voruntersuchung den Diebstahl bartnädig geleugnet, gesteht aber heute denselben zu und wird deshalb die Zueignung der Geschworenen nicht in Abrede.

Der Gerichtshof erkannte hierauf, nachdem die Staatsanwaltschaft den Straf Antrag gestellt hatte, gegen die Späzler 2 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.

III.

Gerichtshof, Staatsanwalt und Jury die Vorigen.

Verteidiger: Referendar v. Seilach.

Der Handarbeiter Friedrich Wilhelm August Schelz aus Schleiz, 21 Jahr alt, 2mal schon bestr., angeklagt wegen Diebstahl und Betrugs im wiederholten Rückfall.

1) Am 16. Januar c. Mittags kam der Handarbeiter Friedrich Wilhelm August Schelz in den Gasthof „Zur goldenen Kugel“ vor dem Leipziger Thore hier und blieb dort bis zum Morgen des 17. Januar c. unter dem Vorgeben, seinen nach Merseburg auf Worpjan gefahrenen Bruder abwarten zu wollen.

Am Morgen des 17. Januar waren der Hausknecht Schöffler und der Kutscher des Handlungsreisenden Schulz aus Magdeburg in der Gaststube mit dem Reinigen der Kleider beschäftigt, und Schelz befand sich in demselben Zimmer. Der Schulz'sche Kutscher erhielt von seinem Herrn einen mit 27 Thalern, mit 6 Dukaten und 7 Papierthalern und einigem kleinen Gelde beschwerten Brief mit dem Auftrage, solchen zur Post zu schaffen. Da der Kutscher behindert war, dies Mandat augenblicklich auszuführen, so übergab er den Brief dem Keller Kirchhof zur einstweiligen Verwahrung und entfernte sich dann mit dem Schöffler aus der Stube. Schelz, welcher die ganze Verbanlung rücksichtlich des Briefes mit angehört, folgte ihnen, kehrte jedoch sehr bald zurück und verlangte vom Keller den Geldbrief unter dem fälschlichen Vorgeben, daß er von dem Kutscher beauftragt sei, solchen nach der Post zu schaffen, empfing diesen auch, trug ihn aber nicht auf die Post, erbrach ihn, nahm das Geld heraus und verwendete es in seinem Nutzen, kam auch nicht wieder in diesen Gasthof.

2) Als der Schelz die „Kugel“ verließ, zog er mit Genehmigung des Hausknechtes Schöffler ein Paar dem Fuhrmann Koppe gebräugte Pantoffeln an, brachte diese nicht zurück und hatte sie später bei dem Schuhmacher Schöne, wo er sich vom dem erwiderten Gelde Briefen kaufte, zurückgelassen.

3) Dem Arbeitssamen Johann Christian Sebastian hier wurden am 15. Febr. c. aus einem im Gasthofe „Zum grünen Hofe“ besessenen offenen Schuppen

1) ein blauer Rock, in dessen Tasche sich eine Schnappschloß befand;

2) ein grauer Filzhat entwendet. Diese Sachen brachte Schelz am 16. Januar mit in den Gasthof zur Kugel und ließ sie bei seiner Entfernung dort zurück.

4) Am 15. Januar c. Nachmittags wurde im Hofe des Gasthofes „Zum rothen Ros“ hier eine an einem Frachtwagen stehende Weishe entwendet. Diese Weishe hat Schelz gleichfalls in den Gasthof zur „Kugel“ mitgebracht und bei seiner Entfernung dort zurückgelassen.

Diese Diebstähle verübt zu haben, hat der Schelz sowohl in der Voruntersuchung als auch heute unumwunden zugestanden, behauptet nur, daß er sich keines Betrugs, sondern nur einer Unterschlagung schuldig gemacht habe.

Der Gerichtshof zog sich, nachdem das Plaidoyer, die Vertbeidigung und das Resümee erfolgt, auch die der Jury vorgelegte Frage mit

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch nur der Unterschlagung und nicht des Betrugs“

beantwortet, zurück und erkannte gegen den Angeklagten 4 Jahr 3 Monat Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht wegen Diebstahl im wiederholten Rückfall und Unterschlagung.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr.)

### Meteorologische Beobachtungen.

	17. Juni.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Eufdruck *)	331,10 Par. L.	331,67 Par. L.	332,11 Par. L.	331,63 Par. L.	
Dunstdruck	4,86 Par. L.	4,52 Par. L.	5,45 Par. L.	4,94 Par. L.	
Relat. Feuchtigk.	80 pSt.	51 pSt.	87 pSt.	73 pSt.	
Luftwärme	13,1 Gr. Rm.	17,8 Gr. Rm.	13,4 Gr. Rm.	14,8 Gr. Rm.	

\*) Der Eufdruck ist auf 0 Gr. Reaumur reducirt.

Von den Grabsteinen zieht vor allen einer unsre Aufmerksamkeit auf sich, es ist einer, wie er wohl nur selten gefunden werden möchte. Denn er giebt den Beweis, daß auch eine Dörfigemeinde das Verdienst eines redlichen Mannes zu schätzen weiß. Doch lassen wir zum Zeugniß der ehrenwerthen Gesinnung, wie sie in Hühstedt angetroffen, die Inschriften selbst sprechen, womit sie ihren verstorbenen Schulzen Chr. Lorenz ehren wollte, sie lauten: 1) „Ruhestätte des Schulzen Christian Lorenz, geb. d. 16. Octobr. 1783; gest. d. 21. Mai 1850 hier. 2) Ihrem langjährigen treuen Vorsteher, liebesvollen Freund und uneigennütigen Berather, widmet dieses Denkmal die dankbare Gemeinde Hühstedt. 3) Ein Leben, es sei wie gut es wolle, so wäre es eine kleine Zeit; aber ein guter Name bleibet ewiglich. Jes. Sir. 42, 16 und 4, für die Zeitgenossen war sein Leben ein Muster des Biederfinnes, möge auch bei der Nachwelt sein Andenken ein segnetes sein.“

Anm. Wie wir anderweitig vernommen haben, gebührt auch dieses Verdienst, die Verschönerung des Hühstedter Friedhofes und die Errichtung des oben erwähnten Denkmals, außer Anderen wiederum namentlich einem durch seinen thätigen Gemeinsein wohlbekannten und vielfach verdienten Manne, dem Hrn. R. Dorenberg. Die Red.

### Vermischtes.

Berlin, den 17. Juni. Das reizende Gemälde von Karl Steffeck, „Hunde, die einen Sonnenschirm zerreißen“, welches auf einer der letzten hiesigen Kunstausstellungen so allgemeinen Beifall fand, ist jetzt unter dem Titel „Spielende Hunde“ im Stich erschienen. Das Blatt, welches etwa 18 Zoll hoch und 24 breit ist und sich rücksichtlich der Behandlung den besten Stichen der neuesten Zeit anreicht, ist von dem geschickten Kupferstecher Werner ausgeführt.

Königsberg, den 14. Juni. Es ist sehr zu bedauern, daß sich bis jetzt so wenige Berichterstatter herbeiließen, Ihrem geschätzten Blatt Mittheilungen über unsere Kaltwasserheilanstalt zu machen. Und doch könnte man ein Buch schreiben, sollten die Wohlthaten, welche von dieser Anstalt seit ihrem Bestehen (Die Kaltwasserheilanstalt zu Königsberg besteht seit Juli vorigen Jahres. Direktor der Wasserheilanstalt „Königsbrunn“ war, so viel uns bekannt ist, wenigstens vor Kurzem noch Dr. Zul. Puger, Verfasser der „Neueren Wasserheilkunde“ u. a. Schriften. Die Red.) ausgingen, nur einigermaßen gerechte Würdigung finden. Die allzu große Bescheidenheit des Dr. Pingler ist wohl Ursache, daß von den bis jetzt erfolgten, mitunter an das Unglaubliche grenzenden Heilungen so wenige bekannt wurden. Ich kann es nicht unterlassen, einiger bedeutenden Heilungen hier kurz zu gedenken.

Im verfloffenen Jahr wurden in Königsberg und der Umgegend über hundert Nervenkranke, etwa sechsunddreißig an der Hirnentzündung Erkrankte und eine Anzahl an der Halsbräune leidender Kinder durch die Kaltwasserheilanstalt. Ein Mädchen aus Schneidheim, welches schon sieben Jahre darniederlag und dessen Eltern bis jetzt vergeblich alle ärztliche Hülfe aufgebeten, genas schon nach vierzehntägigem Gebrauch der kalten Bäder. Von Eppstein brachte man einen lahmen Mann zu Wagen nach Königsberg, der nach kurzer Zeit völlig geheilt zu Fuß in seine Heimath zurückkehrte. Nervenschwache Personen, an der Bleichsucht und Hämorrhagie leidende Frauen, Personen mit krampfhaften und giftigen Zuständen, epileptische Kranke fanden hier im kalten Wasser ein Heilmittel. Eine tiefsinnige Frau aus Würzburg bei Bamberg lebte nach kurzem Gebrauch der Wasserheilanstalt wieder völlig auf. Die Gemahlin unseres Bürgermeisters, welche an der Nervenschwäche, Darm- und Leberentzündung gleichzeitig litt, wurde durch die Kaltwasserheilanstalt gleichsam noch den Armen des Todes entzissen. (F. G. Bl.)

Rom. Ueber Murray, um dessen Loos sich im englischen Parlament jetzt von Zeit zu Zeit Stimmen erheben, schreibt das „Giornale di Roma“: „Edward Murray, gebürtig in Cephalonia, ward von seinem Vater nach Italien gebracht. Nachdem er sich einige Zeit in Rom mit Banfoperationen beschäftigt hatte, ließ er sich in Ancona nieder, wo er zehn Jahre lebte und sich mit Ursula Gabrielli aus Loreto verheiratete. Bei den Katastrophen von 1848 und 1849 ward er in Ancona zum Polizeieinspektor ernannt. Es ist bekannt, wie es damals mit der dortigen Bevölkerung stand. Laut der Korrespondenz des englischen Konsuls Moore mit Sir G. Hamilton herrschte die größte Unordnung dort, wo ein wüthender Pöbelhaufe diejenigen, welche zufällig die Zeitungen lasen, erdolchte. Dieser Noththaten kamen durchschnittlich drei auf den Tag. Viele der Mörder waren bekannt, niemand aber wagte sie zu verhaften; weder die Polizei noch die Nationalgarde wollte handeln. In einem vom 22. April 1849 datirten Briefe giebt Sir George Hamilton die Zahl der täglich verübten Noththaten auf 6 bis 8 an; am Sonntag vorher hatte sie sich auf 10 belaufen. Einige Tage nachher, als ein englisches Kriegsschiff angekommen war, um die Person des bedroht scheinenden englischen Konsuls zu schützen, ließ der Gouverneur in der Nacht vom 27. April einige Mordesmörder, darunter Murray, ergreifen. Der Prozeß, in welchen Murray verwickelt war, erhielt 18 Anklagepunkte, bei denen es sich um die schwersten Vergehens handelte, während die Zahl der Angeklagten sich auf 40 belief.“

— Die „Bayerische Bier-Entsalzbarkeit“ des Münchener Publikums übt auch auf andere mit dem Gerstentrank in Verbindung stehende Gewerbe einen nachtheiligen Einfluß aus. Selten wird nämlich in Paris Athen Bier getrunken, ohne ein paar „Würsten und a Brod a“ (soll heißen: „ein Brod auch“) dazu zu genießen. In Folge dessen hat ein dortiger Garfok in den letzten 4 Wochen — 20,000 Würste weniger verkauft, als in derselben Zeit des vorigen Jahres.

# Bekanntmachungen.

## Proclama.

Die unter Nummer 383 des Hypothekenebuchs der Stadt Eisenburg eingetragene, zu Eisenburg belegene Wassermühle, Neu- oder Hintermühle genannt, bestehend aus einer Mahlmühle mit 4 amerikanischen und drei deutschen Gängen, einer Spizmühle und Reinigungs-Maschine, einer Delmühle mit 8 Paar Stampfen und Waagezug, einer Schneidemühle mit einer Säge, einem geräumigen Holzhohe, einem Wohnhause mit Hof, Ställen, Gebäuden, Schuppen, Wäschhaus, Gefinde-Wohnung und einem Garten, soll nebst Inventarium im Wege der Licitation auf den 3. September d. J. Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Krausold verpacket werden. Die Bedingungen sind in unserm Vormundschafsbureau, bei der verwitweten Mühlenbesitzerin Grune hier und beim Besitzer der Obermühle bei Düben, Herrn Schneider, einzusehen.  
Eisenburg, den 10. Juni 1852.  
Königliches Kreis-Gericht,  
Abtheilung II.

## Ein Rittergut

im Werthe von 180,000 Thlr. wird für einen zahlungsfähigen Käufer in der Provinz Sachsen gesucht. Näheres bei

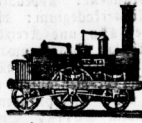
W. Urbach,  
Hof-Expeditur Sr. Königl. Hoheit des  
Prinzen v. Preußen, Berlin,  
Köthner Straße Nr. 13.

**Gutta-Percha-Schreibfedern,**  
eine neue Art Stahlfedern mit Gutta-Percha-Überzug, welche nie rosten und sich für jede Handschrift eignen, empfangen und empfehlen zu billigstem Preise

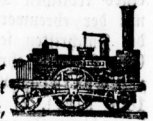
Keserstein'sche Papierhandlung,  
Barfüßerstraße Nr. 123.

## Erfurter Schuhwaaren

aus der Fabrik des Herrn F. Büchner empfangene neue Sendung  
Jean Dinges.



## Thüringische Eisenbahn.



Die am 1. Juli c. fälligen Zins-Coupons unserer Prioritäts-Obligationen, so wie die früher fällig gewordenen und noch nicht zur Einlösung gekommenen Zins-Coupons und Dividendscheine,

werden

- 1) in Erfurt bei unserer Haupt-Kasse,
- 2) in den an unserer Bahn gelegenen Städten bei unseren dortigen Einnehmern, und vom 1. bis ultimo Juli c.
- 3) in Berlin bei den Herren Brest & Gelpke,
- 4) in Dessau bei Herrn F. H. Cohn,
- 5) in Frankfurt a.M. bei den Herren M. A. v. Rothschild & Söhne,
- 6) in Leipzig bei der dortigen Bank

des Vormittags in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gezahlt.

Die Zahlung ad 2 kann nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. April c. bringen wir nochmals zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kapitalbeträge folgender ausgeloster Prioritäts-Obligationen bei unserer Hauptkasse noch nicht erhoben, resp. noch zu erheben sind:

Aus der Auslosung vom 21. April 1849:

Serie B. zu 500 Thlr. Nr. 259. 1137. 1348.

Aus der Auslosung vom 17. April 1850:

Serie C. zu 200 Thlr. Nr. 493. 519. 4382. 4678.

„ D. zu 100 Thlr. Nr. 3708. 3730. 3735. 6038. 7902. 9086.

Aus der Verlosung vom 26. April 1851:

Serie B. zu 500 Thlr. Nr. 394. 627. 1007. 1187. 1609.

„ C. zu 200 Thlr. Nr. 1201. 2542. 2801. 3041. 3734. 5230. 5360. 6989.

„ D. zu 100 Thlr. Nr. 2023. 2370. 2566. 4672. 4788. 5630. 6923. 7528. 7593. 8021. 8595. 9162. 9210.

Erfurt, den 14. Juni 1852.

Die Direktion  
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

## Anhaltisches Schützenfest.

Nachdem die zum Anhaltischen Schützenbunde gehörigen Hauptvereine von Bernburg, Cöthen, Coswig, Dessau und Zerbst zu dem am 12., 13. und 14. Juli a. c. hier Orts stattfindenden

## Anhaltischen Central-Schützenfeste

ihre Zustimmung gegeben, bitten wir alle übrigen in der Umgegend bestehenden geehrten Schützenvereine, daß sie sich an diesem Feste betheiligen und daß die uniformirten Gilden sich als Zweigverein einem der oben angegebenen 5 Hauptvereine und mit ihm dem Zuge anschließen mögen.

Das Nähere über das Fest und die zu demselben getroffenen Anordnungen wolle sich jeder Zweigverein von dem Hauptvereine, dem er sich eingeordnet, gefälligst mittheilen lassen.  
Dessau, den 15. Juni 1852.

Der Central-Vorstand des Anhaltischen Schützenbundes,  
H. Döring, Aug. Louis Siederleben jun.  
L. Salomon.

## Frischer Kalk

Dienstag, den 22. Juni, in der Siebichensteiner Amtsziegelei.



20 Stück Schafe sind zu verkaufen  
Nr. 14 in Teicha.

## Abgang und Ankunft der Eisenbahn-Züge und Posten in Halle.

Abg. nach Leipzig 4 $\frac{1}{2}$ , 7 $\frac{1}{2}$ , 8 $\frac{1}{2}$  u. Morg., 11 $\frac{1}{2}$ \* u. Vorm., 2 $\frac{1}{2}$ , 4 $\frac{1}{2}$  u. Nachm., 7 $\frac{1}{2}$  u. Abds. } Personengeld: I. Kl. 27 Sgr., II. Kl. 18 Sgr., III. Kl. 11 Sgr.  
Knl. von Leipzig 6 $\frac{1}{2}$ , 8 $\frac{1}{2}$ \* u. Morg., 12 $\frac{1}{2}$  u. Mitt., 4 $\frac{1}{2}$ , 6 $\frac{1}{2}$  u. Nachm., 7 $\frac{1}{2}$ \*, 11 $\frac{1}{2}$  u. Abds. }

Abg. nach Magdeburg 6 $\frac{1}{2}$ , 8 $\frac{1}{2}$ \* u. Morg., 12 $\frac{1}{2}$  u. Mitt., 6 $\frac{1}{2}$  u. Nachm., 7 $\frac{1}{2}$ \* u., (übern. in Cöthen), 11 $\frac{1}{2}$  u. Abds. } I. Kl. 2 Thlr. 9 Sgr., II. Kl. 1 Thlr. 16 Sgr.,  
Knl. von Magdeburg 7\* u. (ist in Cöthen übernachtet), 8 $\frac{1}{2}$  u. Morg., 11 $\frac{1}{2}$  u. Vorm., 2 $\frac{1}{2}$  u. Nachm., 7 $\frac{1}{2}$  u. Abds. } III. Kl. 29 Sgr.  
Die mit \* bezeichneten Züge sind Güterzüge mit Personenbeförderung u. halten bei Westerbüßen, Wulffen, Gr. Weißandt, Niemburg u. Gröbers an.

Abg. nach Berlin 6 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens, 4 $\frac{1}{2}$ \* Uhr Nachmittags. } I. Kl. 5 Thlr. 9 Sgr., II. Kl. 3 Thlr. 19 Sgr., III. Kl. 2 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.  
Knl. von Berlin 4 $\frac{1}{2}$ \* Uhr Morg., 2 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachm., 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Abds. }  
Die mit \*\* bezeichneten Züge wechseln in Cöthen die Wagen nicht.

Abg. nach Erfurt 4 $\frac{1}{2}$ , 9\* u. Morgens, 2 $\frac{1}{2}$ \* u. Nachm., 7 $\frac{1}{2}$ \* u. Abds. } I. Kl. 3 Thlr. 25 Sgr., II. Kl. 2 Thlr. 5 Sgr., III. Kl. 1 Thlr. 20 Sgr.; in 1 Tage hin und  
Knl. von Erfurt 6 $\frac{1}{2}$ , 7\* u. Morg., 11 $\frac{1}{2}$ \* u. Vorm., 4 $\frac{1}{2}$  u. Nachm., 7 $\frac{1}{2}$ \* u. Abds. } zurück II. Kl. 3 Thlr. 25 Sgr., III. Kl. 2 Thlr. 12 Sgr.

Abg. nach Eisenach 4 $\frac{1}{2}$ , 9\* u. Morgens, 2 $\frac{1}{2}$ \* u. Nachmittags, 7 $\frac{1}{2}$ \* u. Abds (übernachtet in Erfurt.) } I. Kl. 5 Thlr. 25 Sgr., II. Kl. 3 Thlr. 9 Sgr., III. Kl. 2 Thlr. 17 Sgr.  
Knl. von Eisenach 6 $\frac{1}{2}$ , 7\* u. Morg. (ist in Weimar übern.), 11 $\frac{1}{2}$ \* u. Vorm., 4 $\frac{1}{2}$  u. Nachm., 7 $\frac{1}{2}$ \* u. Abds. } in 1 Tage hin u. zurück II. Kl. 5 Thlr. 26 Sgr., III. Kl. 3 Thlr. 20 Sgr.  
Am Sonntag wird nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Hin- und Herfahrt der einfache Fahrpreis bezahlt.

Abg. nach Cassel 4 $\frac{1}{2}$ , 9\* u. Morgens, 7 $\frac{1}{2}$ \* u. Abds. (übernachtet in Erfurt.) } I. Kl. 8 Thlr. 25 Sgr., II. Kl. 5 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., III. Kl. 3 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.  
Knl. von Cassel 6 $\frac{1}{2}$ , 7\* u. Morg. (ist in Weimar übern.), 11 $\frac{1}{2}$ \* u. Vorm. (ist in Eisenach übern.), 4 $\frac{1}{2}$  u. Nachm. }

Abg. nach Frankfurt a. M. 4 $\frac{1}{2}$  u. Morgens, 7 $\frac{1}{2}$ \* u. Abds (übernachtet in Erfurt.) } Die mit \* bezeichneten Züge sind Güterzüge mit  
Knl. von Frankfurt a. M. 6 $\frac{1}{2}$ , 7\* u. Morg. (ist in Weimar übern.), 11 $\frac{1}{2}$ \* u. Vorm. (ist in Eisenach übern.), 4 $\frac{1}{2}$  u. Nachm. } Personenbeförderung.

Abgehende Posten. Bitterfeld: Täglich, 1 Uhr Nachm. — Cönnern: Täglich, 7 Uhr Abends. — Cisleben: Täglich, 4 Uhr Nachm. — Lößjün: (Personenpost) Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, 4 Uhr Nachm.; (Botenpost) Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag, Nachm. 4 Uhr. — Nordhausen: Täglich, früh 10 Uhr, und Abends zwischen 9 und 10 Uhr. — Schraplau: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, 4 Uhr Nachm. — Wettin: Täglich Abends 7 Uhr. — Botengänge nach dem platten Lande, täglich, excl. Sonntags, früh 6 Uhr.

Ankommende Posten. Bitterfeld: Täglich 8 Uhr Vorm. — Cönnern: Täglich, früh 8 Uhr. — Cisleben: Täglich, früh 10 $\frac{1}{2}$  Uhr. — Lößjün: (Personenpost) Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, früh 7 $\frac{1}{2}$  Uhr; (Botenpost) Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag, früh 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. — Nordhausen: Täglich, 4 Uhr Morgens und 5 Uhr Abends. — Schraplau: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Sonntag, früh um 9 Uhr. — Wettin: Täglich, früh um 8 Uhr.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.